

Satzung

„Z’sämme“ – Bürgernetz Waltershofen e.V.

Geleitet von dem Ziel, unsere Ortschaft als lebenswerte Gemeinschaft zu erhalten und zu fördern, schließen sich Waltershofer Bürgerinnen und Bürger zusammen, um durch diese Verbindung als generationsübergreifende und inklusive Gemeinschaft die dazu notwendige oder hilfreiche Infrastruktur zu schaffen oder zu stärken. Dazu sollen bestehende Strukturen vernetzt und ergänzende geschaffen werden. Bürgerschaftlichem und institutionellem Engagement soll auch durch die Erschließung geeigneter Räume eine organisatorische Basis geschaffen werden. Die Gründung einer gemeinnützigen Bürgerstiftung soll als Ergänzung und Unterstützung angestrebt werden.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Z’sämme“ - Bürgernetz Waltershofen e.V. und hat seinen Sitz in Freiburg-Waltershofen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlicher Projekte zur Verbesserung der sozialen und kulturellen Entwicklung der Ortschaft Freiburg-Waltershofen durch Erschließung räumlicher, finanzieller und personeller Ressourcen für bürgerschaftliches Engagement im sozialen und kulturellen Bereich sowie im Bildungsbereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsarbeiten der Mitglieder sowie die Ausübung von Vereinsämtern erfolgen ehrenamtlich. Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern steht eine Entschädigung für ihre Auslagen zu. Auslagen können nur erstattet werden, wenn sie nachgewiesen werden und mit dem Vorstand vorher abgestimmt worden sind.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind
 - 1.1 Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen,
 - 1.2 Zuwendungen, soweit diese keine Zuwendungen zur Bildung des Stiftungsvermögens darstellen (Spenden für laufende Zwecke),
 - 1.3 die Erträge aus dem Vereinsvermögen,
 - 1.4 Zuwendungen, die der Verein zur Bildung des Stiftungsvermögens erhält und die grundsätzlich in ihrem Bestand zu erhalten und ertragbringend anzulegen sind.
2. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zwecken des Vereins nach § 2 zustimmt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz mindestens zweimaliger Mahnung ein Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren besteht.
7. Der Verein besteht auch im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden, dem / der amtierenden Ortsvorsteher/-in der Ortschaft Waltershofen oder bei Verhinderung dessen / deren Stellvertretung, dem / der Kassierer/-in und dem / der Schriftführer/-in. Die Mitgliederversammlung kann bis zu sechs Beisitzer/-innen in den Vorstand wählen, die damit gleichberechtigte Vorstandsmitglieder werden. Der Vorstand kann sachkundige Personen berufen, die den Vorstand beraten und auf Einladung ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.
2. Ebenso werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer/-innen gewählt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 3.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - 3.2 Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 3.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 3.4 Erstellung eines Jahresberichts, Buchführung,
 - 3.5 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die erste Wahl des / der 2. Vorsitzenden, des Schriftführers / der Schriftführerin und von zwei Beisitzern / Beisitzerinnen erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Alle übrigen Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Durch die Erhöhung der Beisitzer/-innenzahl um zwei auf sechs Beisitzer/-innen erfolgt die erste Wahl eines/einer der zwei neuen Beisitzer/-innen auf ein Jahr und eines/einer der neuen Beisitzer/-innen auf zwei Jahre.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestellt der Vorstand eine/n Nachfolger/-in, der / die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Scheidet der / die 1. Vorsitzende aus, so ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Nachwahl einzuberufen.
7. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.
8. Vertretungsbefugnis
 - 8.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die 1. und den / die 2. Vorsitzende/n vertreten. Jede/r vertritt den Verein allein.
 - 8.2 Im Innenverhältnis ist der / die 2. Vorsitzende gehalten, nur tätig zu werden, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.
9. Der / die 1. Vorsitzende oder dessen / deren Stellvertreter/-in beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie oder fordert zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden oder des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung.
10. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Juristische Personen und Vereinigungen sind durch eine Person und eine Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - 2.1 wichtige Grundsatzentscheidungen im Rahmen des Vereinszwecks,
 - 2.2 Wahl des Vorstands,
 - 2.3 Entlastung des Vorstands,
 - 2.4 Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - 2.5 Wahl der Kassenprüfer/-innen,

- 2.6 Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 2.7 Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund,
 - 2.8 Änderung der Satzung,
 - 2.9 Zeitpunkt der Auflösung des Vereins.
3. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der der / die 1. Vorsitzende oder dessen / deren Vertreter/-in unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Ortschaft Waltershofen mit einer Frist von einem Monat einlädt. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 20% der Mitglieder dies verlangen. Hierfür gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen. Außerdem sind die Gründe der Einladung zu nennen.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der / die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich erfolgen.
 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Änderungen der Satzung erfordern mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten / Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom / von der 1. Vorsitzenden zu ziehende Los.
 10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in welcher die Zahl der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse einzutragen sind. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.
Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Änderungen der Satzung allein zu beschließen, von denen das Registergericht die Eintragung und / oder das Finanzamt für Körperschaften die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 9 Nr. 8 festgelegten Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Waltershofen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.05.2009 errichtet.

Freiburg-Waltershofen, den 12. Mai 2009

Geändert bzw. ergänzt in der Mitgliederversammlung 04.06.2014

Geändert bzw. ergänzt in der Mitgliederversammlung am 24.04.2015

Geändert bzw. ergänzt in der Mitgliederversammlung am 18.09.2020